



Stiftung Bildung, Natur und Umwelt
der Sparkasse Erlangen

Satzung

Die Stiftung wurde am 5. Dezember 2008 von der Regierung von Mittelfranken anerkannt
(Aktenzeichen 12-1222.2/308).

Stiftung Bildung, Natur und Umwelt
der Sparkasse Erlangen
Hugenottenplatz 5
91054 Erlangen

Volker Jung
Vorstandssprecher
Tel. 09131 824 1800
Fax. 09131 824 29 1899
volker.jung@sparkasse-erlangen.de

Benjamin Mair
stv. Vorstandssprecher
Tel. 09131 824 1200
Fax 09131 824 29 1299
benjamin.mair@sparkasse-erlangen.de

www.sparkasse-erlangen.de

3. Ausfertigung

Satzung der

„Stiftung Bildung, Natur und Umwelt der Sparkasse Erlangen“

Präambel

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen will als regionales Kreditinstitut mit der Gründung dieser Stiftung ihre gesellschaftliche Verantwortung zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen und des Alt-Landkreises Erlangen wahrnehmen und damit ihr vielfältiges gemeinnütziges Engagement erweitern. Die Stiftung soll in den Bereichen Natur und Umwelt sowie Bildung einen Beitrag leisten, den großen Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft zu begegnen.

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen wird im folgenden als „Sparkasse“ bezeichnet. Von dieser Bezeichnung ist auch eine etwaige Rechtsnachfolgerin der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen erfasst.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bildung, Natur und Umwelt der Sparkasse Erlangen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Erlangen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Natur und Umwelt.
- (2) Der Stiftungszweck umfasst vorrangig die Förderung von Vorhaben und Maßnahmen
 - zur Bildung der Bevölkerung
 - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - zur Verbreitung des Naturschutzgedankens
 - zum Schutz der Umwelt
- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgen. Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Zuwendungen der Stiftung ausschließlich in diesem Sinne verwendet werden. Die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind jeweils zu beachten.
- (4) Die Stiftung kann auch selbst entsprechende Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Natur und Umwelt (Abs. 1) durchführen wie z.B.
 - Sicherung von naturschutzrelevanten Flächen im Sinne einer Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Naturschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Bayern;
 - durch Auslobung von Preisen für besondere Leistungen an Personen oder Gruppen, die mit finanziellen Zuwendungen verbunden sind,
 - Durchführung von Forschungs- und Bildungsveranstaltungen
 - Durchführung von Initiativen durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung
 - Betrieb von Einrichtungen (z.B. Informations- und Bildungszentren)
 - Herausgabe oder Förderung von themenbezogenen Publikationen,
 - Information und Aufklärung der Bürger und sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verfolgen.
- (6) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verwirklicht werden.

- (7) Die Zwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO für die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (8) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (9) Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts dürfen diese nicht in der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben oder freiwilligen Aufgaben, zu denen sie sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet haben, entlasten.
- (10) Die Stiftung soll vorrangig im Geschäftsgebiet der Sparkasse tätig werden. Das Geschäftsgebiet umfasst die Stadt Erlangen, den Altlandkreis Erlangen in den Grenzen vor der Kreisgebietsreform 1972 und die Stadt Herzogenaurach.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung wird mit folgendem Grundstockvermögen ausgestattet:

1.500.000,00 (in Worten: eine Million fünfhunderttausend) Euro in bar.

- (2) Die Sparkasse beabsichtigt, das Stiftungsvermögen auf 4.000.000,00 (in Worten: vier Millionen) Euro zu erhöhen. Ein Rechtsanspruch hierauf wird der Stiftung nicht eingeräumt.
- (3) Zustiftungen der Sparkasse in das Grundstockvermögen und sonstige Zuwendungen der Sparkasse sind jederzeit zulässig.
- (4) Von anderen Dritten darf die Stiftung keine Zustiftungen in das Grundstockvermögen annehmen. Zulässig sind aber sonstige Zuwendungen anderer Dritter, die zur Aufgabenerfüllung zu verwenden sind. Über die Zulassung solcher Zuwendungen entscheidet das Kuratorium.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand

2. das Kuratorium.

Mitglieder des einen Organs dürfen nicht zugleich dem anderen angehören.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied fungiert als Vorstandssprecher, das andere als stellvertretender Vorstandssprecher. Der erste Vorstandssprecher und der erste Stellvertreter werden durch den Stifter auf die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Im übrigen werden der Vorstandssprecher und der Stellvertreter durch das Kuratorium bestimmt.

(2) Der erste Vorstand ist auf die Dauer von 4 Jahren im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitarbeiter der Sparkasse sein. Sie sollen persönlich und fachlich geeignet sein, die Geschäfte der Stiftung ordnungsgemäß zu führen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

- (4) Zukünftige Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse durch das Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Das Kuratorium ist nicht berechtigt, Vorschläge der Sparkasse aus anderen als fachlichen Gründen abzulehnen.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Beendigung des jeweiligen Anstellungsverhältnisses mit der Sparkasse. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bildet das verbleibende Vorstandsmitglied den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt es die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist auf Vorschlag der Sparkasse unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.
- (6) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Wiederbestellungen sind zulässig. Dies gilt auch für die Bestellung zum Vorstandssprecher oder Stellvertreter.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (5) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a. die Erarbeitung eines Vorschlages über Anlagerichtlinien der Stiftung sowie die Herbeiführung eines Beschlusses des Kuratoriums hierüber,
 - b. die Entscheidungen des Kuratoriums über die Verwendung der Stiftungsmittel durch Vorschläge vorzubereiten und anschließend umzusetzen,
 - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 - d. die jährliche Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (7) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Das Kuratorium hat der Beauftragung vorab zuzustimmen.
- (8) Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann das Kuratorium den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, durch den Vorstandssprecher unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.

Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, e-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch das andere Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Erklärung des Vertretenen nachzuweisen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind:
 - a. der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erlangen
 - b. der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Erlangen-Höchstadt
 - c. der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Herzogenaurach
 - d. der/die Vorstandsvorsitzende der Sparkasse
 - e. der/die Leiter/in der Unteren Forstbehörde Erlangen
 - f. ein/e im Landratsamt Erlangen-Höchstadt für den Bereich „Umwelt und Natur“ zuständige Mitarbeiter/in
 - g. ein/e in der Stadtverwaltung Erlangen für den Bereich „Schule bzw. Bildung“ zuständige Mitarbeiter/in

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums i.S.v. lit. f) und g) werden vom Stifter berufen.

- (2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft der unter (1) lit. a – e genannten Mitglieder im Kuratorium ist gebunden an die jeweilige genannte Funktion, endet mit dem Ausscheiden aus dieser und geht auf den/die jeweilige/n Nachfolger/in über. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit möglich ist, bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die Aufgaben allein weiter.
- (4) Die Mitgliedschaft eines der unter (1) lit. f und g genannten Kuratoriumsmitglieder endet nach Ausscheiden aus der Funktion gem. (1), die das Mitglied bei seiner Bestellung innegehabt hat. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die Aufgaben allein weiter.

- (5) Die Kuratoriumsmitglieder i.S.v. (1) lit. f und g können vom Kuratorium auf Vorschlag des für die Neubestellung vorschlagsberechtigten Mitglieds jederzeit durch Beschluss abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abzuberufende Mitglied ist bei der Abstimmung über die Abberufung nicht stimmberechtigt.
- (6) Das Kuratorium wählt zukünftig nach dem Ausscheiden des Kuratoriumsmitglieds i.S.v. (1) lit. f gem. (4) und (5) unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin des Landkreises Erlangen-Höchstädt das neue Kuratoriumsmitglied.

Das Kuratorium wählt zukünftig nach dem Ausscheiden des Kuratoriumsmitglieds i.S.v. (1) lit. g gem. (4) und (5) unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks auf Vorschlag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Erlangen das neue Kuratoriumsmitglied.

Ändert sich die Zuständigkeit bzw. das Aufgabengebiet des Kuratoriumsmitglieds i.S.v. (1) lit. e bzw. der Unteren Forstbehörde Erlangen im Vergleich zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung grundlegend, so wählt das Kuratorium zukünftig unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzende(n) der Sparkasse ein neues Kuratoriumsmitglied. Gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens gem. (3) und (5).

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung bei seiner Tätigkeit, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Die Hauptaufgabe des Kuratoriums ist die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel inklusive der Entscheidung über die Zuführung zu einer freien Rücklage im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

Weitere Aufgaben sind:

- die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern i.S.v. § 10 Abs. 1 lit. e, f und g,
 - der Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagenen Anlagerichtlinien der Stiftung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes auf Vorschlag der Sparkasse sowie die Bestimmung eines zukünftigen Vorstandssprechers,
 - die vorherige Zustimmung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 8 Abs. 7,
 - die Zulassung von Zuwendungen Dritter.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Erklärung des Vertretenen nachzuweisen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, e-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidung außer in den Fällen der §§ 13 und 14 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Organe der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen der Satzung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind zur Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Zweckverband der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen (Zweckverband bestehend aus der Stadt Erlangen, dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Herzogenaurach) („der Begünstigte“).

Der Begünstigte hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Bayern geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Erlangen, 18. August 2008

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

gez. Reinhard

gez. Dr. Buchmann